

für die in jeder Hinsicht vollendete Ausstattung des Werkes.

Schwaz/Tirol

Josef Steindl

FLOOD DAVID ETHELBERT, *Die Regula non bullata der Minderbrüder.* (Franziskanische Forschungen, 19.) (168.) Verlag Dietrich Coelde Werl/Westfalen 1967. Brosch. DM 22.—.

Dem Ruf: Zurück zu den Quellen, den die Aggiornamento-Kommission im Franziskanerorden als Leitmotiv gewählt hat, kommt die Arbeit von Flood über die nicht bestätigte Regel der Minderbrüder entgegen. Der Verfasser hat sich ehrlich bemüht, erstmals den handschriftlich gesicherten Urtext dieser Regel zu bieten. Damit sind die früheren Ausgaben von Lemmens und Boehmer überholt. Wer also die ursprüngliche Textgestalt der franziskanischen Frühregel lesen und benützen will, muß in Zukunft zu dieser Ausgabe greifen. Zu diesem Zweck wäre eine gesonderte Textausgabe in Kleinformat sehr wünschenswert. Für die nicht geringe Mühe, die Flood mit dieser kritischen Edition auf sich genommen hat, gebührt ihm aufrichtiger Dank und Anerkennung.

In einem 2. Teil nimmt der Verfasser zur Geschichte und Interpretation dieser Ordensregel kritisch Stellung. Er betont mit Recht: „Man muß den Text zuerst richtig lesen, will man ihn unbefangen als historische Quelle benutzen“ (138). Aus der Erkenntnis der Struktur dieses Textes kommt Flood zu Ergebnissen, die teilweise im Gegensatz zu früheren Auffassungen stehen. Damit ist die Grundproblematik der Arbeit berührt. Wieder einmal steht der ganze Fragenkomplex der urfranziskanischen Quellenlage auf. Je nachdem wie einer die Quellen interpretiert, wird er sich für diese oder jene Meinung entscheiden. Flood stellt sich auf die Seite von K. Eßer, dem geistigen Urheber seiner Arbeit. Aufs Ganze gesehen bedeutet Floods Dissertation einen beachtlichen Fortschritt in der Franziskusforschung, weil sie zuerst einen endgültigen Regeltext bietet und dann auf Grund dessen neue Einsichten vermittelt. Somit haben wir allen Grund, dem Verfasser zu seiner gelungenen Arbeit zu gratulieren.

Rom

Luchesius Späting

ZINNHOBLER RUDOLF, *700 Jahre Pfarre Fischlham.* (32.) Verlag Pfarramt Fischlham, Oberösterreich 1967. Brosch.

Z. beschäftigt sich schon längere Zeit mit der Erforschung der Geschichte der Kremsmünsterer Pfarren; Studien über Wels und Falkenstein (NÖ.) erschienen im vierten und fünften Jahrbuch des Musealvereins Wels und im 109. Jahrbuch des ÖÖ. Musealvereins. Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich mit der Geschichte der

Paroche Fischlham, die um 1267, jedenfalls zwischen 1266 und 1274, durch „Auspfarrung“ pfarrliche Selbständigkeit erlangt hat. Interessant ist die Entstehung dieser Pfarrei. Fischlham war ursprünglich eine Filiale von Steinerkirchen an der Traun, einer dem Kloster Kremsmünster pleno iure inkorporierten Pfarrei. Ein Pfarrer von Steinerkirchen verlieh im 13. Jahrhundert die Filiale Fischlham seinem Kaplan, damit dieser dort die Seelsorge ausübe; dieser Pfarrer bestellte also einen *vicarius perpetuus*, was vermutlich über Weisung des damals hiefür zuständigen Bischofs von Passau geschah. Damit wurde Fischlham nicht nur von der Mutterpfarrei Steinerkirchen (dismembatio), sondern auch vom Stifte Kremsmünster gelöst. Denn Fischlham wurde sogleich Weltpriesterpfarrei. Der im CIC, can. 1427 § 5 niedergelegte Grundsatz, daß eine aus einer Klosterpfarre neu errichtete Pfarre freier bischöflicher Verleihung sein sollte, wurde also schon damals beachtet, während die Fontes (V, Nr. 3548 und 3551) nur ein Beispiel vom Jahre 1743 (Loslösung der Peterskirche am Weerberg aus dem Bereich des Benediktinerkloster St. Georgenberg-Fiecht patronatsrechtlich unterstehenden Urpfarre Kolsaß in Tirol) anzuführen vermögen.

Da sich die Burgvogtei Wels, die die weltliche Schutzherrschaft über Fischlham innehatte, später auch das Patronatsrecht über diese Pfarre anmaßte, gelang es im Zeitalter der Gegenreformation dem Kloster Kremsmünster unter Hinweis auf Papsturkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, die Fischlham als Filiale der Stiftspfarre Steinerkirchen ausweisen, seine Ansprüche auf Fischlham anerkannt zu erhalten. 1584 wurde das Patronatsrecht des Klosters über Fischlham — das jahrhundertlang eine Pfarre freier bischöflicher Verleihung war — bischöflicherseits anerkannt, und schließlich gelang es nach langen Auseinandersetzungen mit der Burgvogtei Wels, auch die Befreiung von der weltlichen Vogtei zu erlangen. Seit 1622 ist Fischlham in temporalibus et spiritualibus dem Kloster Kremsmünster pleno iure unterstellt und wird mindestens seit 1640 von Stiftspriestern seelsorglich betreut. Damit war die Pfarre Fischlham, die seit ihrer Gründung Paroche freier bischöflicher Verleihung war, Klosterpfarre geworden, und zwar nur deshalb, weil sie 300 Jahre vorher Filiale einer Klosterpfarre gewesen war. In der Not der Gegenreformation hatten die Passauer Bischöfe, da sie um die Unterstützung durch das reformeifrigste Kloster Kremsmünster froh sein mußten, diese Entwicklung sogar gefördert, während sie wohl zu allen anderen Zeiten einen solchen Vorgang kaum geduldet hätten.

Zinhhoblers Untersuchung stellt einen

dankenswerten, gründlichen Beitrag zur Kirchengeschichte Oberösterreichs dar und ist auch für die Kirchliche Rechtsgeschichte unserer Heimat, die noch weithin primärer Erforschung bedarf, von Belang.

Innsbruck Nikolaus Grass

DE RUITER TRUDO, *Die Ordensgemeinschaft. Wesen und Verwirklichung im Geist und in der Liebe.* Mit einem Beitrag von Alexander Gerken. (153.) Patmos-Verlag, Düsseldorf 1967. Leinen DM 10.80.

Das Buch kann auf eine Jahrhunderte alte Lokaltradition in den Niederlanden zurückblicken, wenn es den Ordensstand unter der Rücksicht des „gemeinsamen Lebens“ sieht. Mit der Neubesinnung auf das Geheimnis der Kirche gibt die Theologie der Gegenwart auch dem Ordensleben mächtige Impulse. Die moderne Fragestellung des flüssig geschriebenen Bändchens vermeidet gewagte Lehrmeinungen, so daß es sich vorzüglich zur Unterweisung der Ordenskandidaten, als Tischlesung, Betrachtungsbuch und Exerzitienhilfe eignet.

Das erste, von dem Dogmatiker Alexander Gerken verfaßte Kapitel ist, theologisch gesehen, das dichtere und anspruchsvollere. Es wird sehr verdienstvoll vom Neuen Testament her erarbeitet, daß die christliche Berufung und Würde alle Gläubigen erfahren und die „Vollkommenheit“ des Ordensstandes einzig im positiven Berufswillen Christi begründet und an seine Person gebunden ist. Es ist auch klar, daß die besondere Christusnähe nicht einem Stand vorbehalten ist. Wir sollten aber vorsichtiger sein mit der existentialistischen Versuchung der gegenwärtigen Theologie, daß wir das „Wesen“ hinter der „Verwirklichung“ zurücksetzen. Der positive Berufungswille Jesu mag sich bei vielen Kandidaten doch im Verlangen nach einer größeren Christusnähe oder „Vollkommenheit“ äußern. Ist es da recht, ihn auf Lazarus, Maria und Martha (24) zu verweisen? Ihm zu sagen, daß er in der Welt vielleicht sogar eine größere Christusnähe haben kann? Müssen wir Nominalisten sein und den Stand nur so viel gelten lassen, als er an christlichen Werten hic et nunc verwirklicht? Hieße das nicht die Hoffnung ausklammern, ohne die es kein kirchliches Christentum gibt?

Vielleicht sollte man auch warnen vor einer Überbetonung des Charismatischen an der Ordensberufung. Man müßte sonst fürchten, daß sich nur noch einige wenige Schwarmgeister in die Orden drängen, anderseits das Priestertum zu einem bloßen „job“ abgewertet wird, zu einem Beruf wie jedem anderen, und daß man bei Laienchristen nur noch den „bewußten“, im Glauben „erweckten“ gelten läßt.

NIVARD KONRAD, *Die Entstehung der österreichisch-ungarischen Zisterzienser-*

*kongregation* (1849–1869). (Bibliotheca Cisterciensis, 5.) (334.) Editiones Cistercienses, Roma 1967. Brosch. L 6000.

Diese kirchengeschichtliche Dissertation stützt sich erstmalig auf ein umfassendes Aktenmaterial aus dem Vatikanischen Geheimarchiv, das als Dokumentenanhang fast 200 Seiten umfaßt. Ihr Kern ist die Darstellung der Apostolischen Visitation unter Kardinal Schwarzenberg und Bischof Hille sowie der damit gegebenen Bemühungen der Klöster um einen gemeinsamen Kongregationsverband und Anschluß an den noch bestehenden Rest des Gesamtordens. Bei der Auswertung der vorhandenen Dokumente war sich der Autor der Grenzen bewußt, die seinem Bemühen um Objektivität gezogen waren (78). Er weiß um die Problematik der historischen Brauchbarkeit von Visitationsberichten u. ä. Vielleicht besteht der Vorwurf zu Recht, daß es dem Visitator vorerst eher um eine Ordnung der äußeren Disziplin zu tun war, und er sich durch eine äußerlich bekundete Reformfreudigkeit zu sehr beeindrucken ließ; der Autor müßte aber gerechterweise auch dort Kritik üben, wo ein Ergebnis nicht ganz in seine Pragmatik paßte. Man müßte etwa kritisieren, daß sich der Visitator, wie es scheint, zu sehr von der Person, z. B. des Abtes Ludwig Crophius von Rein, hatte einnehmen lassen. Rein galt damals als eines der observantesten Klöster der Kongregation, war aber einige Jahrzehnte später das Sorgenkind der zuständigen Visitatoren. Der Autor hätte darauf hinweisen können, daß es der Kardinal unterlassen hatte, die eigentliche Wurzel des künftigen Übels zu sehen, daß nämlich die Äbte kaum im Kloster residierten. Hier ergäben sich grundsätzlichere Bedenken gegen manche Schlüssefolgerungen der Arbeit. Die Bestrebungen der Visitation von 1852–1856 können erst dann richtig beurteilt werden, wenn man ihre Auswirkungen für die nächsten zwei Generationen studiert. Die Anregungen des Kardinals, das innerklosterliche Leben zu intensivieren, die Zahl der im Kloster tätigen Mönche zu steigern, den geistlichen Nachwuchs etwa auch durch Schulengründung zu fördern, reichere Arbeitsmöglichkeiten für die Patres im Stift selbst zu schaffen, die Verbindung mit den auswärtigen Konventualen zu stärken, die Ausbildung der Novizen und Kleriker zu verbessern, wurden z. B. von Abt Theobald Grasböck, dem Generalvikar der Jahrhundertwende, wörtlich übernommen und eifrig betrieben. So kommt es in einigen Klöstern dieser Zeit zu einer Art Blüte, wenigstens der Zahl der Berufe nach zu einem Höchststand seit ihrem Bestand. Diese Hinwendung zum innerklosterlichen Leben ist nicht zuletzt auch dem religiösen Leben auf den inkorporierten Pfarren zugute gekommen. Daß der Kardinal eine Aenderung hinsichtlich der inkorporierten